

Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung über die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe

Wer braucht eine betriebliche Altersversorgung?

Alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter*innen.

Die Lücke zwischen Erwerbseinkommen und Rente vergrößert sich ständig. Deshalb ist eine betriebliche Altersversorgung als dritte Einkommensquelle im Alter neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Vorsorge unerlässlich.

Wie funktioniert eine betriebliche Altersversorgung?

Eine betriebliche Altersversorgung erfolgt über den Arbeitgeber mit den jeweiligen Gehaltsabrechnungen. Es finden keine Abbuchungen zu Lasten Ihres privaten Kontos statt. Durch die steuer- und sozialabgabenfreie Einzahlung innerhalb bestimmter Grenzen haben Sie den Effekt hoher Sparbeiträge bei einer niedrigen Nettobelastung.

Was bringt eine betriebliche Altersversorgung?

Sie sichern sich Ihren Lebensstandard im Alter mit einer lebenslangen Zusatzrente.

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen zu Ihrer schnellen Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden; maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Satzung.

1	Adresse, Kontakt Daten	Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe, Deutschland Telefon: 0721 352-1313 E-Mail: info@geno-pensionskasse.de Homepage: https://www.geno-pensionskasse.de/ Die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe ist eine regulierte <u>Firmenpensionskasse</u> in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Wir stehen exklusiv den Mitarbeiter*innen der Genossenschaftsorganisation für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung.
2	Durchführungsweg	Pensionskasse
3	Entgeltumwandlung	In Deutschland gibt es einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge. Voraussetzung ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im ersten Dienstverhältnis. Eine Entgeltumwandlung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Grenzen auf Teile seines vereinbarten Entgelts verzichtet und diese für die betriebliche Altersversorgung verwendet. Auch die vermögenswirksamen Leistungen können in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Diese Beträge werden vom Arbeitgeber direkt vom Bruttolohn abgezogen, wodurch - abhängig von der persönlichen Verdienstsituation - weniger Lohnsteuern und Sozialabgaben anfallen. Effekt: Hoher Sparbeitrag – <u>Niedrige Nettobelastung</u>

4	Beitragszahlung / Finanzierung	<p>Arbeitnehmerbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltumwandlung aus Teilen des Bruttogehalts • Umwandlung vermögenswirksamer Leistungen • Individuell versteuerte Beiträge aus dem Nettoeinkommen • Umwandlung aus Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) <p>Arbeitgeberleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifliche Altersvorsorgebeiträge • Arbeitgeberbeiträge aufgrund Betriebsvereinbarung oder anderer Regelungen • Arbeitgeberzuschüsse (z.B. lt. Betriebsrentenstärkungsgesetz) • Sonderzahlungen <p>Mischfinanzierungen: Die Beitragszahlung setzt sich aus Arbeitgeberleistungen und Arbeitnehmerbeiträgen zusammen. Hierbei handelt es sich um den Regelfall.</p>
5	Provisionen	Es gibt keine!
6	Vertragsbedingungen	Neben der Satzung stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AVB) die wesentliche Vertragsgrundlage dar.
7	Überschüsse	Die Überschussverwendung erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens grundsätzlich zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres.
8	Arbeitgeberwechsel	<p>Sie haben die Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung über den neuen Arbeitgeber – auch wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist oder • Weiterführung mit privaten Beiträgen – auch in reduzierter Form oder • Beitragspause oder • Übertragung im Rahmen der Portabilität
9	Krankheit	Wenn Sie aufgrund längerer Krankheit kein Gehalt mehr beziehen, haben Sie die Wahl zwischen privater Weiterzahlung der Beiträge (auch in reduzierter Form) oder Beitragspause. Im Falle einer Beitragspause verringern sich die späteren Leistungen.
10	Elternzeit	Analog Krankheit.
11	Arbeitslosigkeit	Analog Krankheit. Bestehende Ansprüche bleiben auch im Falle von Hartz IV erhalten und werden nicht angerechnet.
12	Finanzieller Engpass	Beitragspausen sind jederzeit möglich – die späteren Leistungen verringern sich.
13	Beendigung Arbeitsverhältnis vor Renteneintritt	<p>Eine Beitragsfreistellung oder eine Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen ist möglich.</p> <p>Im Falle der Fortführung des Versorgungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen bestehen bestimmte, für Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung sonst regelmäßig geltende, Schutzmechanismen (siehe Punkt 29) nicht.</p>
14	Rentenbeginn	Altersrente wird bei wegfallendem Erwerbseinkommen gewährt. Dies ist grundsätzlich durch Einreichen des Rentenbescheides über den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Spätestens mit Beginn der Regelaltersrente muss die Rente beantragt werden.

	Leistungselemente des Altersversorgungssystems	
15	Altersrente	Wir gewähren lebenslange Altersrenten. Liegt die spätere Rente unter der Abfindungsgrenze für Kleinstbetragsrenten (<i>die Höhe ist abhängig vom Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung</i>), erfolgt eine einmalige Kapitalauszahlung
16	Kapitalauszahlung	In den Tarifgenerationen XI/XII und jünger haben Sie eine 30 %ige Teilkapitalisierungsmöglichkeit, d. h. Sie können sich 30 % des zur Verrentung bereitstehenden Kapitals als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen – der Rest wird als Altersrente gewährt (siehe Punkt 15). Der Antrag auf Teilkapitalisierung muss spätestens sechs Monate vor Rentenbeginn gestellt werden.
17	Hinterbliebenenrente (Witwer-/Witwenrente oder Waisenrente)	Siehe Punkt 19 Todesfall.
18	Erwerbsminderungsrente	Liegt eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vor, erhalten Sie von uns für die Dauer der Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente in Höhe des bereits erwirtschafteten Rentenanspruchs. Analog des Gesetzgebers unterscheiden auch wir zwischen halber und voller Erwerbsminderungsrente. Als Nachweis benötigen wir den Rentenbescheid des Gesetzgebers.
19	Todesfall	<p>Tod <u>vor</u> Rentenbeginn: In diesem Fall zahlen wir an die Witwe bzw. den Witwer eine <u>lebenslange</u> Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der bereits erreichten Anwartschaft.</p> <p>Haben Sie zum Todeszeitpunkt versorgungsberechtigte Kinder, erhalten diese eine Waisenrente von jeweils 15 % (Vollwaisen 21 %) des Rentenanspruchs. Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente dürfen zusammen max. 100 % des Rentenanspruchs betragen.</p> <p>Sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, kann in den Tarifgenerationen XI/XII und jünger eine der Höhe nach begrenzte Beitragsrückgewähr beantragt werden.</p> <p>Tod <u>nach</u> Rentenbeginn: In diesem Fall zahlen wir an die Witwe bzw. den Witwer eine <u>lebenslange</u> Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % Ihres Rentenanspruchs.</p> <p>Haben Sie zum Todeszeitpunkt versorgungsberechtigte Kinder, erhalten diese eine Waisenrente von jeweils 15 % (Vollwaisen 21 %) des Rentenanspruchs. Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente dürfen zusammen max. 100 % des Rentenanspruchs betragen.</p>
	Sozialabgaben	
20	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	<p>Beitragsphase: Jedes Jahr sind Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung/West sozialabgabenfrei.</p> <p>Leistungsphase: Renten unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, sind wir verpflichtet entsprechende Beiträge abzuführen. Seit dem 01.01.2020 gilt ein monatlicher Freibetrag für die Krankenversicherungsbeiträge. Für die Pflegeversicherung greift eine Freigrenze. Detaillierte Auskünfte erhalten Sie auch von Ihrer Krankenkasse.</p>
21	Private Kranken- und Pflegeversicherung	Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.

22	Steuern	<p>Beitragsphase: Im Rahmen der Entgeltumwandlung (siehe Punkt 3) sind Beiträge bis zu 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung/West steuerfrei. Dies bedeutet, dass Sie für die Höhe des Beitrags keine Steuer entrichten; die Nettobelastung ist dadurch in der Regel deutlich geringer.</p> <p>Leistungsphase: Grundsätzlich gilt: Für Renten aus entgeltumgewandelten Beiträgen greift die nachgelagerte Besteuerung. Renten aus versteuerten Beiträgen werden zu einem geringeren Satz versteuert (Ertragsanteil). Wir können nicht beurteilen, ob und in welcher Höhe Ihre Rente steuerpflichtig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater.</p>
23	Garantieelemente des Altersversorgungssystems	Bei der ausgewiesenen Grundrente handelt es sich vollumfänglich um ein Garantieelement sofern Beitrag, Laufzeit und die tariflichen Rahmenbedingungen sich während der Laufzeit nicht ändern.
24	Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken	Auf die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung dieser Risiken gehen wir im Geschäftsbericht sowie in den Grundsätzen der Anlagepolitik (siehe Punkt 26) ein.
25	Struktur des Anlageportfolios	Angaben hierzu enthält der jeweils aktuelle Geschäftsbericht und die Grundsätze der Anlagepolitik (siehe Punkt 26).
26	Grundsätze der Anlagepolitik	Die Grundsätze unserer Anlagepolitik sind auf unserer Homepage veröffentlicht.
27	Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist das oberste Organ der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe. Als Mitglied erhalten Sie hierzu eine Einladung und sind teilnahme- und stimmberechtigt.
28	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten	Informationen zur Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind auf unserer Homepage veröffentlicht.
29	Schutzmechanismen	<p>Da die Absicherung der betrieblichen Altersversorgung im Falle einer Insolvenz eine sozialpolitische Aufgabe von zentraler Bedeutung ist, sorgte der Gesetzgeber für eine weitreichende Regelung mit dem Ergebnis, dass eine Pensionskasse praktisch nicht insolvent gehen kann.</p> <p>Strenge Anlagebedingungen bezüglich des Anlagehorizontes durch die Aufsichtsbehörde sind Garant einer besonders hohen Sicherheit des Sicherungsvermögens. Aufsichtsrechtliche Vorschriften stellen die Bildung einer ausreichenden Eigenkapitalbasis (Verlustrücklage) sicher, die auch außergewöhnliche Schwankungen ausgleichen können.</p> <p>Sollte es der Pensionskasse dennoch nicht möglich sein, die durch den Arbeitgeber zugesagten Leistungen zu gewähren, greift die sogenannte Subsidiärhaftung des Arbeitgebers. Wenn der Arbeitgeber fusioniert oder übernommen worden ist, gilt dies auch für den Rechtsnachfolger. Sollte der Arbeitgeber durch eine Insolvenz nicht mehr existieren, tritt hierfür ab 01.02.2022 der Pensions-Sicherungs-Verein ein.</p>
30	Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn
31	Datenschutz	Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gem. den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter https://www.geno-pensionskasse.de/genopak/datenschutz/ .
32	Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten	Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist: Peter Weber Audit GmbH WPG, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart